



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

An die Kirchenkreise  
und Kirchengemeinden  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

#### Corona-Krisenstab

**Dezernent** OKR Mathias Lenz  
**Durchwahl** +49 431 9797-901  
**Fax** +49 431 9797-997  
**E-Mail** Mathias.lenz@lka.nordkirche.de

**Unser Zeichen**  
**Datum** Kiel, 16. März 2020

## Umgang mit Trauerfeiern und Beerdigungen

Liebe Schwestern und Brüder,

in einem Schreiben, das zuletzt am vergangenen Freitag, den 13. März aktualisiert worden ist, hat die Landeskirche bereits Empfehlungen ausgesprochen, wie sich die Gemeinden sowie Dienste und Werke in der gegenwärtigen Lage durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) verhalten sollten. Gegenwärtig reagieren die politisch Verantwortlichen in kurzen Abständen auf die Situation mit neuen Auflagen, die auch unsere Gottesdienste und Veranstaltungen betreffen.

Für **Schleswig-Holstein** gilt gegenwärtig u.a., dass Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bestehen; maximal ist ein registrierte(r) Besucher/in pro Bewohner(in)/ Patient(in) pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zugelassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, PalliativpatientInnen). Das betrifft auch die seelsorgerlichen Krankenbesuche bei Gemeindegliedern.

Bezüglich der Beerdigungen gilt der folgende Grundsatz: sie sind Bestandteil der Daseinsfürsorge und daher von dem generellen Verbot von öffentlichen Versammlungen ausgenommen. Das findet Berücksichtigung in der folgenden Bestimmung: „Private Veranstaltungen wie zum Beispiel Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht zu untersagen. Es ist zu empfehlen, diese Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen“. Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass kirchliche Trauerfeiern und Trauungen keine „privaten Veranstaltungen“ sind. Darüber hinaus können und haben die Landkreise und kreisfreien Städte eigene Festlegungen getroffen, die folglich regionale Geltung haben.

Für die **Freie und Hansestadt Hamburg** sind seit Sonntag, den 15. März, öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen unabhängig von der Teilnehmendenzahl untersagt. Diese Untersagung gilt zwar nicht für „Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen“, zu denen auch die Nordkirche als Körperschaft öffentlichen Rechts zählt. Dennoch

wird aus dem Kontext deutlich, dass diese Ausnahmeregelung um der Sache willen nicht überstrapaziert werden sollte und die Empfehlung zum Verzicht auf die Feier von Gottesdiensten Gültigkeit behält. Eine zweite Ausnahme findet sich für private Feiern: „Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen) sind bis zu einer Zahl von 100 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen“. Der Besuch der Krankenhäuser ist gegenwärtig behördlich nicht geregelt. Die Krankenhäuser haben jedoch für sich jeweils unterschiedliche Regelungen getroffen.

In **Mecklenburg Vorpommern** hat bis auf weiteres „Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden untersagt. Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden sind nur dann durchzuführen, sofern sie zwingend notwendig sind. Ausnahmen aus wichtigen Gründen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde“.

Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser dürfen ab dem 15.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 grundsätzlich nicht von Besuchenden betreten werden; „Ausnahmen hiervon regeln die jeweiligen Einrichtungsleitungen“.

#### **Die Nordkirche empfiehlt insbesondere für Trauerfeiern und Beerdigungen daher:**

- Es ist mit der gebotenen seelsorgerlichen Sensibilität und mit Blick auf die besondere Situation der Trauernden die Möglichkeit einer Absage der Trauerfeier in Betracht zu ziehen und mit den Angehörigen zu besprechen.
- Die Nordkirche empfiehlt weiterhin einen liturgisch gestalteten Abschied im möglichst kleinen Kreis, auch wenn die Bundesländer, Landkreise und kreisfreien Städte individuelle Vorgaben zur Personenzahl bei privaten Feiern machen, die i.d.R. bei einer Obergrenze von 50 oder 100 Personen liegen. Mit den Hinterbliebenen ist angesichts der gebotenen Verantwortung zu klären, wie dem Schutz der Gesundheit der Trauergemeinde am besten entsprochen werden kann. Wo behördliche Vorgaben für die Obergrenze der Teilnehmenden bestehen, sind diese unbedingt zu beachten. Sie können überdies in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sein. Eine geringere Teilnehmendenzahl ermöglicht besser die Einhaltung der hygienisch notwendigen Abstände.
- Nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Ländern vom 16. März 2020 können Trauerfeiern ausschließlich auf dem Friedhof unter freiem Himmel stattfinden: „Zu verbieten sind ... Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen ...“
- Ablauf und Liturgie sollen nach Möglichkeit kurz gehalten werden.
- Trauergespräche können in einem kleinen Kreis mit den bekannten Maßnahmen der Vorsicht (Hygiene- und Abstandsregeln) stattfinden. Gespräche in Gemeindehäusern können anders als Hausbesuche meist die Einhaltung der notwendigen Abstände sicherstellen. Ein direkter Kontakt von Familien in Quarantäne ist nicht möglich. Für das Gespräch mit den Hinterbliebenen sollen telefonische oder digitale Wege genutzt werden.

- Bitte suchen Sie alle nötigen Abstimmungen mit den Angehörigen sowie den Kontakt zu den Bestattungsinstituten und Friedhofsverwaltungen, mit denen Sie zusammenarbeiten.
- Die für alle unbekannte Situation kann gelegentlich zu neuen oder ungewohnten Lösungen führen. So können Trauerfeiern zu einem späteren Zeitpunkt oder am Jahrestag der Beisetzung angeboten werden.

Die Landeskirche empfiehlt ihren Kirchengemeinden, sich über die aktuell und in ihrer Region geltenden Regelungen regelmäßig zu informieren. Die Pröpstinnen und Pröpste werden derzeit in engem Kontakt mit den Landkreisen relevante Informationen weitergeben

Trauerfeiern und Beerdigungen stellen einen wichtigen, lebensgeschichtlich und emotional intensiven Teil unserer Arbeit dar. Sie bedeuten den Menschen sehr viel, sie bedeuten auch Ihnen, den Pastorinnen und Pastoren, die die Trauernden mit ihrem Dienst begleiten, sehr viel. In ihnen werden zentrale Teile der guten Botschaft, die wir weitersagen wollen, in Gebet, Gesang und Ansprache unter den Menschen geteilt.

Gerade deshalb sind die gegenwärtigen Einschränkungen so schmerzlich und sie werden für die eine oder den anderen der Gemeindeglieder das übersteigen, was noch getragen werden kann. Daher ist die Nordkirche dankbar für Ihren Dienst, in dem Sie in der kommenden Zeit vor besonderen Herausforderungen stehen werden. Dafür wünschen wir Ihnen Kraft und Gottes Segen. Passen Sie bitte auch auf Ihre Gesundheit auf und bleiben Sie behütet.